



Rundschreiben über die Untersuchung auf die spongiforme Rinderenzephalopathie in Schlachthöfen mittels diagnostischer Schnelltests

Referenz	PCCB/S2/PDW/692911	Datum	21.12.2012
Aktuelle Version	2.0	Gilt ab dem	1. Januar 2013
Schlüsselbegriffe	BSE - BSE-Überwachungsprogramm - BSE-Schnelltest - Schlachthof - Rind		

Verfasst von	Genehmigt von
De Winter Paul, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor

1. Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben werden die Anweisungen hinsichtlich der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Bezug auf die aktive epidemiologische BSE-Überwachung bei Rindern in Schlachthöfen mittels diagnostischer Schnelltests dargelegt.

2. Anwendungsbereich

Die aktive epidemiologische BSE-Überwachung bei Rindern in Schlachthöfen mittels diagnostischer Schnelltests.

Das vorliegende Rundschreiben gilt unbeschadet der Anweisungen, die in Kraft sind und Folgendes betreffen:

- die passive epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (Prüfung auf klinische Anzeichen während der Gesundheitsuntersuchung vor der Schlachtung);
- die Beseitigung von spezifizierten Risikomaterialien (SRM): Die Anhebung des Mindestalters für die Probenahme bei Rindern ändert nichts an den Bestimmungen und Altersklassen für die SRM;
- die Zwischenlagerung von Häuten in Erwartung des Ergebnisses des diagnostischen Schnelltests.

Das vorliegende Rundschreiben hebt das Rundschreiben mit der Referenz PCCB/S2/PDW/524121 vom 31.08.2010 auf und ersetzt dieses.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Entscheidung 2009/719/EG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten

Königlicher Erlass vom 10. Juni 2001 mit dem Titel „Arrêté royal relatif à l'indemnisation des animaux positifs au test rapide agréé de l'encéphalopathie spongiforme bovine (ESB)“

Königlicher Erlass vom 15. April 2005 über die Bestimmung der offiziellen Labore, zur Festlegung der Verfahren und der Bedingungen für die Zulassung der Labore, die Analysen im Rahmen des Kontrollauftrags der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchführen, und zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren

Königlicher Erlass vom 22. Dezember 2005 zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen für die Organisation amtlicher Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

3.2. Andere

Rundschreiben über die Entsorgung von spezifizierten Risikomaterialien (SRM) in Schlachthöfen, Zerlegebetrieben, Niederlassungen, die Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse herstellen, und Fleischverkaufsstellen

<https://www.favv-afscab.be/tierproduktion/tierischeprodukte/rundschreiben/default.asp#A1340075>

Zwischenlagerung von Rinderhäuten in Erwartung des Ergebnisses des BSE-Schnelltests.

<https://www.favv-afscab.be/tierproduktion/tierischeprodukte/rundschreiben//default.asp#A1657907>.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

BSE: spongiforme Rinderenzephalopathie

S.F.Z.V.A.: Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie

Konformes Ergebnis: Analyse einer Probe, die nach Abschluss des Schnelltests ein konformes Ergebnis geliefert hat.

Nicht konformes Ergebnis: Analyse einer Probe, die nach Abschluss des Schnelltests ein nicht konformes Ergebnis geliefert hat.

Falsches nicht konformes Ergebnis: Analyse einer Probe, die nach Abschluss des Schnelltests ein nicht konformes Ergebnis geliefert hat, aber für die kein Ergebnis der Bestätigungstests nicht konform ausfällt.

Nicht analysierbarer Fall: Die Probe konnte aus rein technischen Gründen nicht entnommen oder analysiert werden.

Nicht auswertbares Ergebnis: Das Ergebnis eines Schnelltests wird als „nicht auswertbar“ erachtet, wenn der bei der Analyse erhaltene Wert knapp unter dem Cut-off-Bereich liegt. In der Regel wird dieser Bereich als „Grauzone“ bezeichnet.

Kohorte: Gesamtheit der Tiere, die sich aus folgenden Tieren zusammensetzt:

- sowohl Tiere, die in demselben Bestand wie das kranke Tier geboren werden, und zwar im Laufe der zwölf Monate vor oder nach der Geburt dieses Tieres,
- als auch Tiere, die zu einem beliebigen Zeitpunkt ihres ersten Lebensjahres mit dem kranken Rind, das dann in seinem ersten Lebensjahr war, aufgezogen wurden.

SRM: in Anhang V der VO (EG) Nr. 999/2001 definierte spezifizierte Risikomaterialien.

5. Verfahren zur aktiven epidemiologischen BSE-Überwachung in Rinderschlachthöfen

Für weitere Informationen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Rundschreibens können Sie sich zunächst an den Veterinärexperten im Schlachthof oder an die Lokale Kontrolleinheit, in deren Zuständigkeitsbereich die Niederlassung fällt, wenden.

5.1. Einleitung

In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist ein Programm zur Untersuchung auf BSE mittels diagnostischer Schnelltests festgelegt. Die Probenahme bei Rindern in Schlachthöfen ist dabei ein Element.

5.2. Tiere, von denen Proben zu entnehmen sind

5.2.1 Probenahme an der Schlachtlinie

Das Fleisch der nachstehenden Tiere darf nur für genusstauglich erklärt werden, wenn sie gleich nach der Schlachtung einem diagnostischen BSE-Schnelltest, im Nachstehenden „Schnelltest“ genannt, unterzogen wurden, dessen Ergebnisse konform sind:

A/ Rinder, die in einem der in Anlage VI des K.E. vom 22.12.2005 aufgeführten Mitgliedstaaten geboren sind (siehe Anhang IV des vorliegenden Rundschreibens)

- a) Rinder, die älter als 48 Monate sind und außerhalb eines Schlachthofs notgeschlachtet wurden. Diesen Tieren muss ein Transportdokument für notgeschlachtete Tiere beiliegen.

B/ Rinder, die nicht in einem der in Anlage VI des K.E. vom 22.12.2005 aufgeführten Mitgliedstaaten geboren sind

- a) Über 30 Monate alte Rinder, die:
zur normalen Schlachtung gebracht werden;
im Rahmen tierseuchenrechtlicher Maßnahmen (Tuberkulose, Leukose, Brucellose) geschlachtet werden und die keinerlei Anzeichen aufweisen, die auf die BSE hindeuten.
- b) Rinder, die älter als 24 Monate sind und außerhalb eines Schlachthofs notgeschlachtet wurden. Diesen Tieren muss ein Transportdokument für notgeschlachtete Tiere beiliegen.

Für die Schnelltests wird das Alter der Rinder von dem Betreiber auf der Grundlage des in dem Pass angegebenen Geburtsdatums bestimmt. Der Veterinärexperte kann Überprüfungen vornehmen.

5.2.2 Besondere Fälle

In den unter diesem Punkt beschriebenen besonderen Fällen werden die Proben NICHT im Schlachthof entnommen, sondern der Veterinärexperte benachrichtigt umgehend das S.F.Z.V.A. per Fax (02 379 04 79) und per E-Mail (tse@ coda-cerva.be). In seinem Antrag führt er ausdrücklich an, dass es sich um Folgendes handelt:

- die Abholung eines Rindes mit klinischen neurologischen Symptomen, wobei er die Symptome beschreibt. Das S.F.Z.V.A. kommt das betreffende Rind selbst holen und nimmt Proben vom Kopf für Analysen auf BSE und Tollwut sowie eventuelle andere Ursachen, die im Rahmen der Differenzialdiagnose ausgeschlossen werden müssen.
- die Abholung eines Risikotiers, das älter als 48 Monate ist und keine Vorgeschichte in Bezug auf klinische neurologische Symptome hat, wobei er den Grund für die Herabstufung deutlich auf dem Formular angibt. Das S.F.Z.V.A. kommt das betreffende Rind oder den betreffenden Kadaver selbst holen und führt einen diagnostischen BSE-Schnelltest bei diesem Tier durch.

5.2.2.1 Klinischer Verdacht (ante mortem)

Veterinärexperten werden auf die Bedeutung der passiven Überwachung und der klinischen Schlachttieruntersuchung hingewiesen. In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und insbesondere der Meldepflicht für TSE darf kein Wiederkäuer, bei dem eine TSE-Infektion vorliegt oder bei dem ein TSE-Verdacht besteht, zu einem Schlachthof befördert werden. Falls dies dennoch zufällig oder in betrügerischer Absicht vorkommen sollte, so sind die Maßnahmen der Dienstanweisung über die klinische oder „passive“ Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und der Tollwut anzuwenden. Diese Anweisung ist auf der Website der FASNK verfügbar: [AFSCA \(FASNK\) > Professionnels \(Berufssektoren\) > Production animale \(Tierproduktion\) > Santé animale \(Tiergesundheit\) > E.S.T. \(TSE\) > directives spécifiques de l'Agence alimentaire](#)

[\(Spezifische Richtlinien der Nahrungsmittelagentur\) > surveillance des EST \(TSE-Überwachung\)](#), und dies unabhängig davon, ob ein eventueller Verstoß festgestellt wird.

Bei einem Verdachtsfall tut der Veterinärexperte Folgendes:

- wenn das Tier noch lebt: Er verbietet die Schlachtung und isoliert das Tier (Beobachtungsstall), wobei es seiner Kontrolle untersteht, bis das S.F.Z.V.A. es abholt;
- wenn ein Tier tot angeliefert wird oder es sich um ein notgeschlachtetes Tier handelt: Er beschlagnahmt es umgehend. Er trägt dafür Sorge, dass der Kadaver intakt und vollständig bleibt oder dass das Fleisch beschlagnahmt wird.

Ab einem Alter von 12 Monaten müssen solche „klinisch verdächtigen“ Tiere einer Probenahme für BSE durch das S.F.Z.V.A. unterzogen werden. Jedes TSE-verdächtige Tier wird systematisch auf Tollwut untersucht und umgekehrt.

5.2.2.2 Probenahme bei anderen „Risikotieren“

Folgende Tiere, die während der Schlachtieruntersuchung vollständig für genussuntauglich befunden werden, müssen jedoch einem diagnostischen BSE-Schnelltest unterzogen werden, wenn sie älter als 48 Monate sind:

Jedes Rind, das:

1. **Symptome einer Krankheit oder einer Störung** des allgemeinen Zustands **zeigt** (*aber bei dem TSE mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann*), wodurch das Fleisch für genussuntauglich erklärt werden kann, oder bei dem man annehmen kann, dass es an einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit leidet, und das aufgrund dessen während der Schlachtieruntersuchung für genussuntauglich befunden wird;
2. **aus einem unbekanntem Grund während des Transports oder in den Warteställen des Schlachthofs gestorben ist;**
3. **nicht identifizierbar ist und aufgrund dessen vollständig beschlagnahmt wird.**

Darüber hinaus sind die folgenden Tiere ebenfalls von der Schlachtung ausgeschlossen: Jedes Rind, das ohne eine von einem Veterinärexperten durchgeführte Schlachtieruntersuchung geschlachtet wurde oder dem - in Ermangelung einer solchen - kein Transportdokument für notgeschlachtete Tiere gemäß den in dem Rundschreiben vom 19. Februar 2009 (Referenz: PCCB/GDS/**279933**) über „Notschlachtungen“ vorgeschriebenen Modalitäten beiliegt.

5.3. Modalitäten der Tests - Laboranalysen

Die Feststellung erfolgt durch die unmittelbare Durchführung eines Schnelltests nach der Schlachtung.

Das Fleisch der Tiere, die einem Schnelltest unterzogen werden, darf nur für genusstauglich erklärt werden, wenn das Ergebnis des Tests konform ist.

Bis die Ergebnisse vorliegen, werden das Fleisch und die tierischen Nebenprodukte gemäß den unter Punkt 5 des vorliegenden Rundschreibens beschriebenen Modalitäten unter tierärztlicher Überwachung im Schlachthof gelagert. Dies wirkt sich in keiner Weise auf die Umsetzung des Systems der „Kanalisation der Häute“ aus, das in dem [Rundschreiben vom 4. Januar 2005](#) mit der Referenz PCCB/S2/MGX/PPS/CKS/81866 über die Zwischenlagerung von Rinderhäuten in Erwartung des Ergebnisses des BSE-Schnelltests vorgesehen ist (auf der Website der FASNK verfügbar).

Schnelltests werden ausschließlich in von der Agentur dafür zugelassenen Laboren vorgenommen, die gemäß den Bestimmungen des geltenden administrativen Rundschreibens über Schnelltests zur Untersuchung auf TSE in zugelassenen Laboren verfahren.

Ist der Schnelltest „konform“, so werden das Fleisch und die tierischen Nebenprodukte, die unter der Kontrolle des Veterinärspezialisten gelagert wurden, von diesem freigegeben.

Ist der Schnelltest „nicht konform“, wird das Tier amtlich für BSE-verdächtig erklärt. Das Fleisch und die tierischen Nebenprodukte werden beschlagnahmt und wie SRM behandelt, d.h. wie Material der Kategorie 1 im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#). Die epidemiologische Untersuchung wird von der Kontrollverwaltung eingeleitet. Wie unter dem Punkt 5.7.3. des vorliegenden Rundschreibens beschrieben, betrifft die Beschlagnahme auch die Schlachtkörper, die sich daneben befanden.

Jedes nicht konforme Ergebnis eines Schnelltests muss zwingend von dem S.F.Z.V.A. in Uccle, dem von der Agentur bestimmten nationalen Referenzlabor im Rahmen der Bekämpfung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, bestätigt werden.

Diese Bestätigung erfolgt durch die Durchführung von amtlichen Tests, den sogenannten „Bestätigungstests“, die in [Anhang X der Verordnung \(EG\) Nr. 999/2001](#) angeführt sind. Darüber hinaus können aus wissenschaftlichen Gründen andere Analysen von dem nationalen Referenzlabor vorgenommen werden.

Ist mindestens einer der Bestätigungstests nicht konform, wird das Tier amtlich für BSE-infiziert erklärt. Die Kontrollverwaltung wird von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt und trifft die nötigen Maßnahmen zur Ausrottung.

Ist kein Ergebnis der Bestätigungstests nicht konform, wird das Tier als „falscher nicht konformer Fall“ angesehen. Es werden keine Maßnahmen zur Ausrottung ergriffen.

Geht aus der Untersuchung in einem zugelassenen Labor aus irgendeinem Grund ein nicht auswertbares Ergebnis hervor oder ist es dem Labor nicht möglich, den Schnelltest anhand einer Probe, die ihm für die Analyse übermittelt wurde, durchzuführen, gibt es diese Probe an das S.F.Z.V.A. weiter, das seinerseits versuchen wird, den Schnelltest oder die Bestätigungstests anhand derselben Probe durchzuführen. Ist dies erfolglos, entnimmt das S.F.Z.V.A. eine neue Probe vom Kopf des Tieres.

Jedes Mal, wenn sich die Durchführung des Schnelltests aus irgendeinem Grund als nicht möglich erweist, werden die Bestätigungstests direkt von dem S.F.Z.V.A. durchgeführt.

Muss ein Tier Tests unterzogen werden, aber konnte weder der Schnelltest noch ein Bestätigungstest durchgeführt werden, darf das Tier nicht für genusstauglich erklärt werden. Wurden die SRM bereits während des Schlachtvorgangs vor dem Test entfernt, müssen der Rest des Schlachtkörpers und die tierischen Nebenprodukte des betreffenden Tieres gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG)

Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 2 entsorgt werden. Wurden die SRM nicht im Voraus entfernt, werden der Rest des Schlachtkörpers und die tierischen Nebenprodukte des betreffenden Tieres als Material der Kategorie 1 entsorgt.

Bis die Ergebnisse vorliegen, werden das Fleisch und die tierischen Nebenprodukte gemäß den unter Punkt 5.5 des vorliegenden Rundschreibens beschriebenen Modalitäten unter tierärztlicher Überwachung im Schlachthof gelagert.

Die Ergebnisse, sowohl jene der Schnelltests als auch jene der Bestätigungstests, werden dem Veterinärexperten im Schlachthof gemäß den unter Punkt 5.6 des vorliegenden Rundschreibens beschriebenen Modalitäten mitgeteilt.

Die weiteren Schritte, die infolge dieser Ergebnisse im Schlachthof einzuleiten sind, sind unter Punkt 5.7 dargelegt.

5.4. Probenahme: Entnahme, Kennzeichnung, Umhüllung, Verpackung, Lagerung, Transport

Die Veterinärexperten, die diesbezüglich die spezifische Schulung absolviert haben und die hierfür von dem Chef der Lokalen Kontrolleinheit bestimmt wurden, werden mit der Entnahme der Proben betraut.

Die praktischen Modalitäten der Probenahme sind die folgenden:

- Der Veterinärexperte führt die Probenahme durch und kennzeichnet die Proben.
- Wenn er nur den geringsten Zweifel an der Qualität der Probe, die er entnommen hat, hegt, ordnet der Veterinärexperte die Aufbewahrung des ganzen Kopfes mit dem Schlachtkörper im Beobachtungskühlraum an, bis das Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- Ist das Ergebnis des Schnelltests nicht auswertbar oder ist es nicht möglich, den Schnelltest und die Bestätigungstests anhand der Probe vorzunehmen, so benachrichtigt das S.F.Z.V.A. den Veterinärexperten des Schlachthofs und veranlasst die Übersendung des ganzen Kopfes an das S.F.Z.V.A., damit es davon eine neue Probe zwecks Durchführung des Schnelltests und/oder der Bestätigungstests entnehmen kann.
- Kann der Veterinärexperte jedoch wirklich kein Fragment des Hirnstamms entnehmen, so nimmt er selbst mit dem S.F.Z.V.A. Kontakt auf, um den Kopf unter den gleichen Bedingungen zu übermitteln. In diesem Fall reicht der Veterinärexperte seinen Antrag per Fax (02 379 04 79) und per E-Mail (tse@coda-cerva.be) beim S.F.Z.V.A. ein. In dem Antrag führt er ausdrücklich an, dass es sich um die Probenentnahme bei dem Obex eines Rindes ohne klinische neurologische Symptome handelt. Er benachrichtigt auch die „TSE-Datenbank“¹.
- Es werden höchstens 30 Plastikbeutel, die die Proben und das kontaminierte Material, das bei der Probenahme genutzt wurde, enthalten, in einem großen, transparenten und

¹ TSE-Datenbank Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) – CA Botanique, Food Safety Center, Boulevard du Jardin Botanique 55; 1000 Brüssel – Tel.: 02 211 87 37 - Fax: 02 211 87 39 – E-Mail: bse1crisis@afsca.be.

versiegelten Plastiksack zusammengefasst. Dieser muss stabil sein, um Beschädigungen zu vermeiden.

- Bis zum Transport der so verpackten Proben werden sie unter der Verantwortung des Schlachthofbetreibers im Kühlschrank aufbewahrt, wobei sorgsam vermieden wird, dass diese gefrieren. Falls er dies als nötig erachtet, lässt der Veterinärexperte den Betreiber eine Bescheinigung zur Übernahme der Proben unterzeichnen.
- Die für die Schnelltests bestimmten Proben werden über das Dispatching-System der FASNK zum zugelassenen Labor befördert.
- Die Weitergabe der Proben an Personen, die nacheinander an dem Vorgang beteiligt sind, einschließlich des Transports, wird durch das „Übermittlungsdokument“, dessen Muster sich im ANHANG I des vorliegenden Rundschreibens befindet, sichergestellt.
- Bevor die Proben abgeholt werden, überprüft der Schlachthofbetreiber anhand einer Liste der für die Probenahme infrage kommenden Rinder, ob von allen zu beprobenden Rindern Proben genommen wurden. Diese Liste muss sowohl von dem Schlachthofbetreiber als auch dem Veterinärexperten validiert werden.
- Die Schlachthöfe werden auch gebeten, die zusammenfassende Liste der an das zugelassene Labor für den BSE-Schnelltest gesandten Proben (LAB I 501-F004a) zusammen mit den FASNK-Nummern der Proben zu übermitteln. Das erfolgt binnen der Stunde, nachdem der Schlachthof das Labor über die im Schlachthof bereitstehende Anzahl an Proben unterrichtet hat. Dadurch ist es dem Labor möglich, die Ergebnisse nachher schneller zuzusenden.
- Der Abschnitt 1 des Übermittlungsdokuments (ANHANG 1) wird von dem Veterinärexperten ausgefüllt. Der Abschnitt 2 wird von der mit der Abholung oder dem Transport der Proben beauftragten Person ausgefüllt. Diese Person muss die Anzahl der Proben, aus denen sich die Sendung zusammensetzt, zählen können. Wenn nötig, darf sie die Versiegelung der großen Verpackung vor Ort aufbrechen, aber sie muss das dann in Abschnitt 2 anführen. Der Abschnitt 3 wird von der mit der Annahme der Proben im Labor beauftragten Person ausgefüllt.
- In der „TSE-Datenbank“ werden die Informationen der zugelassenen Labore oder des S.F.Z.V.A. abgespeichert (zusammenfassende Listen der getesteten Tiere und die dazugehörigen Ergebnisse). In der Datenbank wird die Verwaltung der in dem vorliegenden Rundschreiben genannten Schnelltests und Bestätigungstests zentralisiert und koordiniert (Registrierung der durchgeführten Tests und der dazugehörigen Ergebnisse, Mitteilung der Ergebnisse, Kontrolle der Fakturierung, Statistiken usw.).
- Das Ergebnis des Schnelltests wird dem Schlachthof an dem Werktag nach dem Erhalt der Probe im Labor übermittelt. Diese Frist gilt nicht für Proben, die ein zweites Mal getestet werden müssen, und für Proben, bei denen ein Verdacht besteht. In diesen Fällen wird die Frist verlängert.

5.5. Kennzeichnung und Lagerung der Erzeugnisse unter tierärztlicher Überwachung in Erwartung der Ergebnisse

Um ihre Übereinstimmung zu gewährleisten und jeglichen Verlust oder Austausch in Erwartung des Ergebnisses zu vermeiden, muss der Schlachthofbetreiber alle Teile des geschlachteten Tieres kennzeichnen und unter tierärztlicher Überwachung in der Niederlassung lagern. Die Teile des geschlachteten Tieres, ausgenommen der Schlachtkörper und der Kopf, können dem Angestellten der Vernichtungsanlage vor dem Erhalt des Analyseergebnisses als SRM übergeben werden, vorausgesetzt, dass sie denaturiert werden. Für die Häute gibt es ein separates System zur Kanalisierung (siehe Rundschreiben vom 4. Januar 2005).

Von den Maßnahmen zur Lagerung unter tierärztlicher Überwachung sind die folgenden Teile betroffen: Schlachtkörper, Kopf und andere rote Schlachtnebenerzeugnisse, Mägen (diese sind geleert), Fette, Blut, Hörner, Haut und Füße.

Um jegliche Beanstandung zu vermeiden, sind die Ohren mit der offiziellen Ohrmarke nicht zu entfernen; eines ist durch die natürlichen Verbindungen am Kopf und das andere an einer Schlachtkörperhälfte zu belassen. Die Ohren werden durch eine Plastiktüte vor Kontaminationen geschützt. Die Übereinstimmung zwischen den Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Nebenprodukten und der Identifizierung muss auch sichergestellt sein.

Auf dem Entnahmeformular wird ein spezieller Hinweis vermerkt, wenn das Tier nur mit einer einzigen Ohrmarke versehen ist und auf seinem Pass eine „Schlachthofvignette“ angebracht ist. In diesem Fall kennzeichnet der Veterinärexperte das Ohr ohne Ohrmarke mit einem Sicherheitsetikett, auf dem die Nummer der an dem anderen Ohr angebrachten Ohrmarke angeführt ist.

Nach der Überprüfung der Übereinstimmung werden der Kopf und der Schlachtkörper anhand eines Etiketts mit der FASNK-Referenzangabe der Probe gekennzeichnet (FASNK / Abkürzung der LKE / Code bestehend aus vier Ziffern des Namens des Veterinärexperten / zwei letzten Ziffern der Jahreszahl / Zulassungsnummer des Schlachthofs / schlachthofeigene ununterbrochene laufende Nummer für das derzeitige Jahr / Code bestehend aus drei Buchstaben für die Tierart. (z.B.: FASNK/LUX/1234/13/CE 26/124/BOV).

Der Schlachthofbetreiber trägt für die Kennzeichnung aller anderen Teile, die unter tierärztlicher Überwachung zu lagern sind, Sorge und verwendet dafür jedes beliebige Mittel, das von dem Veterinärexperten für gut befunden wird. Das darf pro Produktionspartie, die zum Beispiel mit einer Tiergruppe übereinstimmt, ganzem oder halbem Schlachttag usw. erfolgen, sofern diese Partien deutlich voneinander unterschieden werden können und separat voneinander gelagert werden. Im Falle eines nicht konformen Ergebnisses eines Schnelltests bei einem Tier muss die gesamte Partie, zu dem dieses Tier gehört, vernichtet werden.

Um das Management der Lagerung unter tierärztlicher Überwachung pro Produktionspartien in den Schlachthöfen zu vereinfachen, wird empfohlen, die Schlachtungen von Rindern, die zwingend einem Schnelltest unterzogen werden müssen, so weit wie möglich zu bündeln, sodass die gelagerten Produktionspartien sowie die entsprechenden Laborproben zusammenbleiben.

5.6. Mitteilung und Registrierung der Ergebnisse

Nur das vom Labor, das den Schnelltest durchgeführt hat, für konform erklärte Ergebnis wird als konform erachtet.

Das zugelassene Labor übermittelt dem Veterinärexperten die Ergebnisse der Schnelltests per Fax oder E-Mail.

Der Veterinärexperte registriert die Ergebnisse der Schnelltests.

5.7. Folgen der Ergebnisse

Ein Schema bezüglich der Entscheidungen, die infolge der Ergebnisse der Schnelltests oder Bestätigungstests zu treffen sind, befindet sich in ANHANG II des vorliegenden Rundschreibens.

Diese Entscheidungen können wie folgt dargelegt werden.

5.7.1 Beprobte Schlachtkörper

5.7.1.1 Konformes Ergebnis des Schnelltests

Bei einem konformen Ergebnis des Schnelltests ist die Untersuchung abgeschlossen. Alle unter tierärztlicher Überwachung gelagerten Teile werden freigegeben, und das Fleisch kann mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen werden.

5.7.1.2 Nicht konformes Ergebnis des Schnelltests

Bei einem nicht konformen Ergebnis des Schnelltests (oder der Bestätigungstests, wenn kein Schnelltest durchgeführt werden konnte) werden der Schlachtkörper zusammen mit den Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Nebenprodukten, die unter tierärztlicher Überwachung gelagert werden und gegebenenfalls pro Partien zusammengefasst sind, wie SRM behandelt, denaturiert und einem zugelassenen Abholer übergeben, um gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wie Material der Kategorie 1 vernichtet zu werden.

5.7.1.3 „Nicht analysierbare“ Fälle und „nicht auswertbare“ Ergebnisse

Konnte aufgrund einer dieser Situationen kein konformes oder nicht konformes Ergebnis eines Tests - ob Schnelltest oder Bestätigungstest - erhalten werden, wo das Tier doch zwingend dem Test unterzogen werden musste, wird das Tier mit einem Tier, dessen Schnelltest nicht als konform angesehen werden kann, gleichgestellt. Auf einem für den menschlichen Verzehr geschlachteten Rind, das für einen BSE-Test ausgewählt wurde, darf nur ein Genusstauglichkeitskennzeichen angebracht werden, wenn der Schnelltest ein konformes Ergebnis lieferte. Folglich sind der Schlachtkörper, die Schlachtnebenerzeugnisse und die tierischen Nebenprodukte, die unter tierärztlicher Überwachung gelagert werden, genussuntauglich und müssen zu einer Verarbeitungsanlage befördert werden, wo diese Materialien gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 1 verarbeitet werden.

5.7.2 Schlachtkörper aus demselben Bestand oder derselben Kohorte wie das Tier mit dem nicht konformen Ergebnis des Schnelltests

5.7.2.1 Schlachtkörper aus demselben Bestand

Sobald das nicht konforme Ergebnis des Schnelltests (oder der Bestätigungstests, wenn kein Schnelltest durchgeführt oder ausgewertet werden konnte) bekannt gegeben wird, verzeichnet der Veterinärexperte die noch in dem Schlachthof befindlichen Schlachtkörper von Rindern, die zu demselben Bestand wie das betreffende Tier gehören und bei denen der Schnelltest ein konformes Ergebnis lieferte, wenn sie solch einem Test unterzogen wurden.

In Erwartung der Ergebnisse der im S.F.Z.V.A. durchgeführten Bestätigungstests und gegebenenfalls der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung der Agentur werden die so erfassten Schlachtkörper im Schlachthof in Sicherungsbeschlagnahme genommen.

Wird im Rahmen der von der Agentur vorgenommenen epidemiologischen Untersuchung festgestellt, dass diese Tiere nicht zu der Kohorte des BSE-verdächtigen Rindes zählen, setzt der Inspektor den Veterinärexperten davon schriftlich in Kenntnis, und diese Schlachtkörper dürfen für genusstauglich erklärt werden.

5.7.2.2 Schlachtkörper aus derselben Kohorte

Der Veterinärexperte verzeichnet auch die noch in dem Schlachthof befindlichen Schlachtkörper, die dem Inspektor zufolge zu der zu beseitigenden Kohorte gehören könnten.

In Erwartung der Ergebnisse der im S.F.Z.V.A. durchgeführten Bestätigungstests und gegebenenfalls der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung der Agentur werden die so erfassten Schlachtkörper im Schlachthof in Sicherungsbeschlagnahme genommen.

Wird im Rahmen der von der Agentur vorgenommenen epidemiologischen Untersuchung festgestellt, dass die Tiere nicht zu der Kohorte des BSE-verdächtigen Rindes zählen, setzt der Inspektor den Veterinärexperten davon schriftlich in Kenntnis, und diese Schlachtkörper dürfen für genusstauglich erklärt werden.

5.7.2.3 Konformes Ergebnis der Bestätigungstests

Ist das Ergebnis der Bestätigungstests konform und stellt sich somit heraus, dass das Tier mit dem nicht konformen Schnelltest schlussendlich ein „falscher nicht konformer Fall“ ist, dürfen die so in Sicherungsbeschlagnahme genommenen Schlachtkörper für genusstauglich erklärt werden.

5.7.2.4 Nicht konformes Ergebnis der Bestätigungstests

Ist das Ergebnis der Bestätigungstests nicht konform und ergibt die epidemiologische Untersuchung, dass die Tiere zu der zu beseitigenden Kohorte gehören, setzt die Agentur den Veterinärexperten schriftlich davon in Kenntnis, dass diese Schlachtkörper bis zu ihrer definitiven Beschlagnahme im Rahmen des Ausrottungsverfahrens in Sicherungsbeschlagnahme bleiben müssen.

5.7.3 Schlachtkörper, die sich neben demjenigen mit dem nicht konformen Ergebnis des Schnelltests befinden

Ist das Ergebnis des Schnelltests (oder der Bestätigungstests, wenn kein Schnelltest vorgenommen werden konnte) bei einem für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tier nicht konform, wird der Schlachtkörper für nicht konform befunden. Allerdings werden auch der Schlachtkörper, der dem für nicht konform befundenen Schlachtkörper in der Schlachtlinie unmittelbar vorausging, sowie die beiden Schlachtkörper, die in der Schlachtlinie unmittelbar darauf folgten, für nicht konform erklärt. Diese „Nachbarschlachtkörper“ müssen beschlagnahmt und als SRM vernichtet werden.

Diese Verpflichtung gilt nur für die eigentlichen Schlachtkörper. Köpfe, rote Schlachtnebenzeugnisse, Mägen, Fette, Blut, Hörner, Leder und Füße sind nicht betroffen.

Die Verpflichtung zur Beschlagnahme und Vernichtung der daneben befindlichen Schlachtkörper gilt in allen Schlachthöfen.

In allen Rinderschlachthöfen muss ein System, mit dem die Reihenfolge der Tiere registriert wird, eingerichtet werden.

In Ermangelung eines solchen Systems ist die Schlachtung von Tieren, die zwingend dem Schnelltest unterzogen werden müssen, verboten.

Jedoch gibt es zwei mögliche Ausnahmen von der Beschlagnahme der Nachbarschlachtkörper:

1) Der Veterinärexperte kann sich gegen die Anwendung der Maßnahme entscheiden, wenn die beiden folgenden Bedingungen zugleich im Schlachthof erfüllt sind:

1. Schlachtung an einem festen Arbeitsplatz (d.h. außerhalb einer Schlachtlinie und unter der Voraussetzung, dass sich ein einziges Tier auf einmal in dem Schlachtraum befindet) oder an einer Schlachtlinie, bei der die Schlachtkörper mit freigelassenen Zwischenräumen, die dem Platz, der von den beiden Nachbarn eingenommen hätte werden können, befördert werden, oder an einer Schlachtlinie, bei der vor oder nach einer Unterbrechung der Arbeitsgänge ein Abstand freigelassen wird, der mindestens den Stellen, die von den beiden Nachbarschlachtkörpern eingenommen hätten werden können, entspricht und
2. permanente Anwesenheit des Veterinärexperthen, der die Einhaltung dieser Bedingungen während der gesamten Schlachtvorgänge kontrollieren muss.

Sind diese beiden Bedingungen nicht gleichzeitig erfüllt, müssen die Nachbarschlachtkörper für die Vernichtung als SRM beschlagnahmt werden.

2) Schlachthöfe, in denen eine Technik angewandt wird, bei der der Wirbelkanal nicht gespalten wird (Zylindersäge, mit der die Wirbel vollständig entfernt werden, ohne dabei den Wirbelkanal zu öffnen), oder in denen eine Technik zum Einsatz kommt, mit der die Gesamtheit des Rückenmarks vor dem Spalten des Schlachtkörpers (durch Saugen) entfernt wird, können eine prinzipielle Ausnahme von der Anwendung der verpflichtenden Vernichtung

der Nachbarschlachtkörper beantragen. Dieser Antrag wird an die Lokale Kontrolleinheit gesandt.²

Auch wenn sie nicht selbst dem Schnelltest unterzogen werden, dürfen die Nachbarschlachtkörper nicht für genusstauglich befunden und als solche abgestempelt werden, bevor für den beprobten Schlachtkörper ein konformes Ergebnis des Schnelltests vorliegt. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu vereinfachen und insbesondere um zu vermeiden, dass nicht dem Schnelltest unterzogene Rinderschlachtkörper unter tierärztlicher Überwachung als Nachbarschlachtkörper gelagert werden, wird empfohlen, die Schlachtungen von dem Schnelltest unterzogenen Tieren zu bündeln.

Die Verpflichtung zur Beschlagnahme und Vernichtung der Nachbarschlachtkörper gilt, sobald dem Veterinärexperthen das nicht konforme Ergebnis des Schnelltests mitgeteilt wird.

Konnte der Schnelltest nicht vorgenommen werden oder ist dieser nicht auswertbar, führt das S.F.Z.V.A. die Bestätigungstests durch. In diesem Fall können die Nachbarschlachtkörper gemäß den Modalitäten für die Lagerung des verdächtigen Schlachtkörpers, d.h. gemäß den Bestimmungen des Punkts 8 des vorliegenden Rundschreibens entbeint und zerlegt, gelagert werden, bis das definitive Ergebnis vorliegt.

Konnte kein Test - weder ein Schnelltest noch ein Bestätigungstest - durchgeführt werden, wo das Tier doch dem unterzogen werden musste, darf der betreffende Schlachtkörper nicht für genusstauglich befunden werden, aber die Nachbarschlachtkörper werden in diesem Fall nicht vom Veterinärexperthen beschlagnahmt.

Der Grund, den der Veterinärexperte auf der dem Eigentümer zu übergebenden Bescheinigung der Beschlagnahme der Nachbarschlachtkörper anführt, lautet wie folgt: „Kontamination durch SRM während des Schlachtprozesses“.

Die aus diesem Grund vorgenommenen Beschlagnahmen werden in der speziell dafür vorgesehenen Rubrik in Beltrace registriert.

5.7.4 Kontrolle, Identifizierung, Klassifizierung, Vernichtung und Entschädigung

5.7.4.1 Nicht konformes Ergebnis des Schnelltests

Vor der Übergabe an den Angestellten der Vernichtungsanlage müssen der Kopf und der Schlachtkörper des betreffenden Tieres im Schlachthof aufbewahrt werden, bis ein Veterinärspektor der jeweiligen LKE vor Ort war, um die Identifizierung zu überprüfen.

Vor der Denaturierung und Übergabe an den Angestellten der Vernichtungsanlage muss der Schlachtkörper von einem zugelassenen Klassifizierer eingestuft werden, um das Recht auf eine Entschädigung - im Rahmen des Haushaltsplans des Fonds - zu behalten, falls sich herausstellen sollte, dass das Ergebnis des Schnelltests ein falsches nicht konformes Ergebnis ist (siehe 5.7.4.2).

Wird die Klassifizierung nicht systematisch in dem Schlachthof vorgenommen, wendet sich der Veterinärexperte speziell an einen zugelassenen Klassifizierer:

² Der Chef der LKE leitet diesen zusammen mit einer auf einer technischen Untersuchung beruhenden Stellungnahme an die Zentralverwaltung weiter.

Für die Flämische Region: Ir. W. VAN MOESEKE (02/552 78 79)

Für die Wallonische Region: Ir. S. MASSART (081/ 64 96 09) oder Ir. D. Winandy (081/64 96 03)

Unter keinen Umständen gewährt der Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, im Nachstehenden „**der Fonds**“ genannt, eine Entschädigung für Kosten oder wirtschaftliche Verluste, die auf die Beschlagnahme von Schlachtkörpern, deren Schnelltest nicht konform ist, zurückzuführen sind.

5.7.4.2 Falsche nicht konforme Ergebnisse

Wird das nicht konforme Ergebnis des Schnelltests nicht durch die im S.F.Z.V.A. durchgeführten Bestätigungstests belegt, gilt das Ergebnis des Schnelltests als falsch nicht konform.

In diesem Fall können die Beschlagnahme und Vernichtung des Schlachtkörpers, die auf der Grundlage des Ergebnisses des Schnelltests erfolgten, Anlass zu einer Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2001 mit dem Titel [„Arrêté royal relatif à l'indemnisation des animaux positifs au test rapide agréé de l'encéphalopathie spongiforme bovine \(ESB\)“](#) geben, sofern der Schlachtkörper von einem zugelassenen Klassifizierer eingestuft wurde, bevor er denaturiert und dem Angestellten der Vernichtungsanlage übergeben wurde.

5.7.4.3 „Nicht analysierbare“ Fälle und „nicht auswertbare“ Ergebnisse

Unter keinen Umständen gewährt der Fonds eine Entschädigung für die Kosten oder wirtschaftlichen Verluste, die von der Aussetzung der Entscheidung über Schlachtkörper mit einem „nicht auswertbaren“ Ergebnis beim Schnelltest oder der Beschlagnahme von „nicht analysierbaren“ Schlachtkörpern herrühren.

5.7.4.4 Sicherungsbeschlagnahme der Rinderschlachtkörper, die zum selben Bestand gehören oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie zur selben Kohorte zählen

Unter keinen Umständen gewährt der Fonds eine Entschädigung für die Kosten oder wirtschaftlichen Verluste, die auf eine solche Sicherungsbeschlagnahme zurückzuführen sind.

5.7.4.5 Definitive Beschlagnahme der Schlachtkörper

Die definitive Beschlagnahme der in Sicherungsbeschlagnahme befindlichen Schlachtkörper kann gemäß den geltenden Vorschriften Anlass zu einer Entschädigung geben. Dafür müssen diese Schlachtkörper von einem zugelassenen Klassifizierer eingestuft werden, bevor sie an den zugelassenen Abholer übergeben werden.

5.7.4.6 Nachbarschlachtkörper

Die definitive Beschlagnahme dieser Nachbarschlachtkörper kann gemäß den geltenden Vorschriften Anlass zu einer Entschädigung geben (siehe Punkt 5.9). Dafür müssen diese Schlachtkörper von einem zugelassenen Klassifizierer eingestuft werden, bevor sie an den Angestellten der Vernichtungsanlage übergeben werden.

5.8. Lagerung von zerlegten Schlachtkörpern, die den Tests unterzogen wurden, oder Nachbarschlachtkörpern unter tierärztlicher Überwachung in Erwartung der Ergebnisse

Müssen dem Schnelltest unterzogene Schlachtkörper oder ihre Nachbarschlachtkörper in Erwartung der Ergebnisse der Laboranalysen für eine Dauer von 48 oder mehr Stunden unter tierärztlicher Überwachung gelagert werden (im Falle der Verpflichtung zur Durchführung von Bestätigungstests), können sie entbeint und zerlegt in Stücken, die kleiner sind als Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörperhälften, die in maximal drei Stücke oder Viertel zerlegt sind, unter tierärztlicher Überwachung gelagert werden. Die so entstehenden Stücke dürfen eingefroren oder vakuumverpackt werden. Diese Arbeitsschritte müssen unter tierärztlicher Überwachung verrichtet werden, und das entbeinte und zerlegte Fleisch ist gemäß dem unter diesem Punkt beschriebenen Verfahren versiegelt zu lagern. Die während dieser Arbeitsschritte angefallenen Abfälle, die der Eigentümer bis zum Erhalt der Ergebnisse nicht einfrieren oder vakuumverpacken möchte, müssen wie SRM behandelt und einem zugelassenen Abholer übergeben werden.

Der Eigentümer des Schlachtkörpers stellt für dieses Verfahren einen schriftlichen Antrag zum Zwecke der tierärztlichen Überwachung dieser Arbeitsschritte auf seine Kosten.

Ihm wird umgehend mitgeteilt, dass für einen Schlachtkörper nur eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn er von einem zugelassenen Klassifizierer eingestuft wurde.

Die Vorgänge des Entbeinens, des Zerlegens, des Verpackens und/oder des Einfrierens finden nur in einem zugelassenen Zerlegebetrieb statt.

Der Transfer oder die Beförderung vom Schlachthof zum Zerlegebetrieb, ob dieser nun an den Schlachthof angrenzt oder nicht, erfolgt mit dem Dokument, dessen Muster sich in ANHANG III des vorliegenden Rundschreibens befindet. Der Betreiber beantragt dieses Dokument beim Veterinärexperten.

Für den Transfer oder die Beförderung werden die Schlachtkörper mit dem Etikett, mit dem sie vom Veterinärexperten oder unter seiner Aufsicht nach der Probenahme für den Schnelltest versehen wurden, gekennzeichnet. Die Nachbarschlachtkörper, für die dieser Test nicht obligatorisch ist, werden mit einem ähnlichen Etikett mit einerseits der SANITEL-Nummer des Schlachtkörpers und andererseits der FASNK-Referenzangabe des dem Schnelltest unterzogenen Schlachtkörpers gekennzeichnet, wobei die Angabe „Nachbarschlachtkörper von [FASNK-Referenzangabe]“ vorangestellt ist.

Das Entbeinen, Zerlegen, Verpacken und gegebenenfalls Vakuumverpacken oder Einfrieren des Fleisches dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des Kontrolltierarztes des Zerlegebetriebs erfolgen. Nach Abschluss dieser Arbeitsschritte versiegelt er die Verpackungen und versieht sie mit nummerierten Etiketten, auf denen die Angaben der Etiketten, die an den Schlachtkörpern angebracht waren, stehen.

Während der Vorgänge des Entbeinens, Zerlegens, Verpackens und Einfrierens des Fleisches von diesen Schlachtkörpern tut der Betreiber Folgendes:

- a) Er überprüft, dass die zu entbeinenden und zerlegenden Schlachtkörper nicht abgestempelt sind und mit den unter Punkt 5.5. des vorliegenden Rundschreibens vorgesehenen Sicherheitsetiketten versehen sind. Bei Nachbarschlachtkörpern, für die der Schnelltest nicht obligatorisch ist, überprüft er, dass auf ihnen ein ähnliches Etikett mit einerseits der SANITEL-

Nummer des Schlachtkörpers und andererseits der FASNK-Referenzangabe des dem Schnelltest unterzogenen Schlachtkörpers angebracht ist, wobei die Angabe „Nachbarschlachtkörper von [FASNK-Referenzangabe]“ vorangestellt ist.

- b) Er überprüft, dass den Schlachtkörpern das Dokument aus ANHANG III des vorliegenden Rundschreibens beiliegt.
- c) Er trägt dafür Sorge, dass diese Schlachtkörper und das entbeinte und zerlegte Fleisch nicht ausgetauscht werden können, und achtet zu diesem Zweck darauf, dass:
- die Vorgänge des Entbeinens und Zerlegens nur in Anwesenheit des Kontrolltierarztes stattfinden;
 - die Arbeitsvorgänge zu einem anderen Zeitpunkt als das Zerlegen des anderen Fleisches oder in einem speziell dafür vorgesehenen Bereich erfolgen;
 - die Verpackungen der entbeinten oder zerlegten Stücke mit den folgenden Angaben versehen sind, anhand derer das Fleisch identifiziert werden kann: Nettogewicht, Art und Anzahl der Stücke sowie die laufende Nummer des Dokuments „ANHANG III“. Diese Angaben stehen auf den Etiketten, die beim Öffnen der Verpackung notwendigerweise zerrissen werden.
 - die auf den Verpackungen und Dokumenten angeführten Nettogewichtsangaben übereinstimmen und auch dem bei der Kontrolle tatsächlich gewogenen Gewicht entsprechen.
- d) Er bereitet die Etiketten mit den Angaben, die auf den einzelnen Schlachtkörpern angebracht waren, so vor, dass der Kontrolltierarzt diese unmittelbar nach der Verpackung zur Versiegelung anbringen kann, sodass es nicht möglich ist, die Verpackung zu öffnen, ohne die Versiegelung aufzubrechen.

Falls die Verpackungen in Gitterboxen gelegt werden oder in Paletteneinheiten zusammengefasst werden, wodurch ähnliche Garantien wie bei einer Versiegelung geboten werden, kann die Versiegelung der einzelnen Verpackungen durch die Anbringung eines einzigen Sicherheitsetiketts mit denselben Angaben ersetzt werden.

Die Gefrierbehandlung von finnigem Fleisch kann gegebenenfalls mit der Lagerung von Schlachtkörpern oder zerlegtem Fleisch unter tierärztlicher Überwachung in Erwartung des Ergebnisses der Bestätigungstests kombiniert werden.

Die Knochen, Fette und anderen genießbaren Teile, die beim Entbeinen oder Zerlegen anfallen und die nicht unter tierärztlicher Überwachung gelagert werden, werden wie SRM behandelt und müssen für die Übergabe an den dafür zugelassenen Abholer denaturiert werden.

Sobald diese eingehen, übermittelt der Veterinärexperte des Schlachthofs dem Kontrolltierarzt des Zerlegebetriebs die Ergebnisse der Bestätigungstests per Fax. Dieser verfährt dann gemäß den Bestimmungen des Punkts 5.7 des vorliegenden Rundschreibens.

Die spezifischen Kosten oder wirtschaftlichen Verluste, die auf die in diesem Punkt beschriebenen Arbeitsvorgänge zurückzuführen sind, können unter keinen Umständen Anlass zu einer Entschädigung durch den Fonds geben.

5.9. Finanzieller Aufwand

Die Schnelltests (Probenahme, Beförderung, Laboranalyse) werden gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die in Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Abgaben finanziert.

Wird der Veterinärexperte speziell von dem Schlachthofbetreiber hinzugezogen, um Rindfleisch, dessen Schnelltest konform ausgefallen ist, oder Nachbarschlachtkörper freizugeben und eventuell das Abstempeln zu erlauben, stellt er einen Leistungserbringungsschein aus.

Auch die Kosten der von dem Kontrolltierarzt im Zerlegebetrieb erbrachten Leistungen in Anwendung des Punkts 5.8 des vorliegenden Rundschreibens werden in allen Fällen durch Leistungserbringungsscheine abgedeckt.

Unter keinen Umständen gewährt der Fonds oder die Agentur für die Kosten oder wirtschaftlichen Verluste, die aufgrund der Lagerung von Schlachtkörpern unter tierärztlicher Überwachung in Erwartung der Ergebnisse entstehen, noch für die Beschlagnahme und Vernichtung von positiven Schlachtkörpern oder Nachbarschlachtkörpern eine Entschädigung.

Der Fonds gesteht jedoch in den folgenden drei Ausnahmefällen eine Entschädigung zu:

- beschlagnahmte und vernichtete Schlachtkörper, aber bei denen sich herausstellte, dass das Ergebnis des Schnelltests ein falsches nicht konformes Ergebnis war;
- Schlachtkörper, für die im Rahmen einer epidemiologischen Untersuchung der Agentur konstatiert wurde, dass sie zu der nach der Feststellung eines BSE-Falls zu beseitigenden Rindergruppe zählen, und die deshalb beschlagnahmt und vernichtet werden;
- Nachbarschlachtkörper, deren Schnelltest ein konformes Ergebnis oder ein falsches nicht konformes Ergebnis liefert, vorausgesetzt, dass diese Tiere dem Schnelltest zwingend unterzogen werden mussten.

Um für eine dieser Ausnahmen in Betracht zu kommen, müssen die Schlachtkörper von einem zugelassenen Klassifizierer eingestuft worden sein, bevor sie an den zugelassenen Abholer übergeben werden. Der Fonds steht die Entschädigung nur im Rahmen des diesbezüglichen Artikels hinsichtlich des Haushaltsplans zu.

5.10. Begleitmaßnahmen

a. Mitarbeit des Schlachthofbetreibers

Der Schlachthofbetreiber ist verpflichtet, die Organisation, den Rhythmus und die Technologie der Schlachtung anzupassen, um die Vorschriften des vorliegenden Rundschreibens einzuhalten.

Um die Entnahme der Probe für den Schnelltest zu ermöglichen, muss das Personal so angeleitet werden, dass der Kopf der Rinder auf der Höhe der Gelenkverbindung Atlas-Hinterhauptbein vom Schlachtkörper getrennt wird, wobei das Rückenmark mit einem geraden Schnitt so dicht wie möglich beim Atlas durchgeschnitten wird, sodass nichts herausgerissen wird und sichergestellt ist, dass der Hirnstamm nicht aus der Schädelhöhle gezogen wird.

In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, durch den der Betreiber dazu verpflichtet ist, dem Veterinärexperten die nötige Hilfe zukommen zu lassen, wird seine Hilfe für die Entnahme von Proben, die Verfassung von Formularen zur Beantragung von Analysen und den Versand von Proben in Anspruch genommen.

Der Betreiber stellt dem Veterinärexperten darüber hinaus einen Tisch aus inertem Material und wegwerfbare Plastikfolie zum Schutz der Arbeitsfläche zur Verfügung.

b. Verbot der Spinalisation

Zur Erinnerung: Für die Schlachtung ist der Gebrauch eines Stabs zur Spinalisation durch die TSE-Vorschriften³ verboten. Es ist auch verboten, in den Nacken des Tieres mit einem Bolzenschussapparat zu schießen. Denn es handelt sich um Techniken, die die Probenahme für den Schnelltest unmöglich machen.

Jedes Rind, das zwingend dem Schnelltest unterzogen werden muss und spinalisiert oder durch einen Schuss in den Nacken betäubt wurde, muss für genussuntauglich erklärt werden.

Der Schlachtkörper und die tierischen Nebenprodukte, die gegebenenfalls pro Partie gruppiert sind, müssen zu einer Verarbeitungsanlage verbracht werden, wo sie gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 1 verarbeitet werden.

Darüber hinaus wird ein Protokoll erstellt.

c. Schlachtung durch Kugelschuss

Erweisen sich die gängigen Betäubungsvorgehensweisen bei einem gefährlichen Rind, das zudem dem Schnelltest unterzogen werden muss, als schwierig, muss die Schlachtung durch den Schuss einer Kugel in das Gehirn im Rahmen des Möglichen vermieden werden. Denn bei dieser Methode besteht die Gefahr, dass die Entnahme einer Probe vom Hirnstamm unmöglich wird. Konnte der Schnelltest aus diesem Grund nicht durchgeführt werden, muss das Tier für genussuntauglich erklärt werden.

³ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Anhang V Punkt 6.

6. Anhänge

Anhang I: Muster des Dokuments zur Übermittlung von Proben für TSE-Schnelltests an das zugelassene Labor

Anhang II: Schema der im Schlachthof zu treffenden Entscheidungen bezüglich des getesteten Schlachtkörpers und der Nachbarschlachtkörper

Anhang III: Formular der Veterinärkontrolle des Transports, der Zerlegung und der Lagerung von Fleisch in Erwartung der Ergebnisse der BSE-Tests

Anhang IV: Liste der EU-Mitgliedstaaten mit der Erlaubnis, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten

Anhang V: Zusammenfassende Liste der an das zugelassene Labor für den BSE-Schnelltest bei Rindern gesandten Proben (LAB I 501-F004a)

7. Übersicht der Überarbeitungen

Zusammenfassung der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	01.07.2011	Überarbeitung EU-Überwachungsprogramm für BSE ab dem 1. Juli 2011: <ul style="list-style-type: none">- Anhebung des Mindestalters der gesunden Schlachtrinder auf 72 Monate;- Liste der Mitgliedstaaten mit der Erlaubnis, das Alter für die Tests heraufzusetzen, auf 25 Mitgliedstaaten ausgeweitet (anstatt der vorherigen 17)
2.0	01.01.2013	Einstellung der obligatorischen BSE-Schnelltests bei gesunden Schlachtrindern ab dem 1. Januar 2013